

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **32 (1925)**

Heft 2

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Handelsnachrichten

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

	Dezember 1924	Jahr 1924
Ganz- und halbseidene Gewebe	Fr. 159,232	1,971,910
Ganz- und halbseidene Bänder	" 99,171	1,126,746
Seidenbeuteltuch	" 189,913	2,988,922
Schappe	" 1,408,453	14,802,887
Kunstseide (einschl. Abfälle)	" 685,986	5,264,300

Deutschland. Zoll für Wirkwaren und Krawatten. In dem zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich am 12. Juli 1924 abgeschlossenen und nunmehr in Kraft getretenen Zusatzvertrag zum Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920, hat sich Deutschland u. a. zu einer Ermäßigung der Zölle für Wirkstoffe aus künstlicher Seide und Krawatten herbeigelassen. Die neuen Ansätze sind folgende:

aus T.-No.	Zollsatz je kg. in Mark	
	Neuer Tarif	Alter Tarif
409 Wirk- (Tricot-) Stoffe; auch abgepaßt gewirkte Oberkleider für Frauen oder aus Wirkstoffen geschnittene Halstücher, Kragenschoner und Mützen:		
ganz aus künstlicher Seide	20.—	32.—
teilweise aus künstlicher Seide, unter Beimischung von natürlicher Seide	12.—	22.—
517 Krawatten:		
ganz aus Seide	36.—	48.—
teilweise aus Seide	21.—	28.—

Infolge der Meistbegünstigung kommen die neuen Ansätze auch den schweizerischen Erzeugnissen zugute.

Neuer österreichischer Zolltarif. Am 2. Januar 1925 ist in Oesterreich ein neuer Zolltarif in Kraft getreten und gleichzeitig haben auch die Tarifverträge, die Oesterreich mit Frankreich, Deutschland, Italien und der Tschechoslowakei schon vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen hatte, ihre Wirksamkeit erlangt. Die dadurch bedingten zahlreichen Zollermäßigungen gegenüber den „allgemeinen Ansätzen“ des Tarifs kommen, auf Grund der Meistbegünstigung, auch den Waren schweizerischen Ursprungs zugute.

Indem wir zunächst auf die im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 30. Dezember 1924 erfolgte Veröffentlichung verweisen, lassen wir nachstehend die Ansätze für die wichtigsten Positionen der Seidenindustrie folgen, wobei wir die auf Grund des deutsch-österreichischen Zusatzabkommens vom 12. Juli 1924 im Handelsamtsblatt noch nicht berücksichtigten Zollermäßigungen gleichfalls einbeziehen. Zum Vergleich sind die Zölle beigefügt, die bis zum 31. Dezember 1924 in Geltung waren.

T.-No.	Zollsatz in G. Kr. für 100 kg.	
	Neuer Tarif	Alter Tarif
Rohseide und Kunstseide:		
193 Seide und Abfallseide, auch gezwirnt:		
a) roh, auch weiß gemachte Abfallseide	frei	frei
b) gefärbt:		
1. schwarz	95.—	80.—
2. in andern Farben (auch weiß degummiert)	120.—	80.—
		und 90.—
194 Kunstseide, auch gezwirnt:		
a) rohweiß, nicht gefärbt	frei	frei
b) gefärbt	95.—	80.—
		und 90.—
195 Garne aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, auch mit andern Spinnstoffen, auch gezwirnt:		
a) Garne aus Abfallseide	48.—	48.—
b) andere	70.—	70.—
196 Zwirn aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit andern Spinnstoffen, weiß oder gefärbt, in Aufmachung für den Kleinverkauf:	200.—	110.—

T.-No.	Zollsatz in G. Kr. für 100 kg.	
	Neuer Tarif	Alter Tarif
Ganzseidenwaren (Gewebe aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, oder nur mit geringer Beimischung anderer Spinnstoffe):		
197 Krepp und kreppartige Gewebe, Gaze und undichte Gewebe:		
a) bedruckt (oder bestickt)	1250.—	1300.—
b) andere	1000.—	1100.—
198 Tülle, Spitzen, auch bestickt, Luftstikkerei (Aetzware)	1800.—	1100.—
		und 1300.—
199 Seidenbeuteltuch	900.—	400.—
200 Möbelstoffe	1600.—	950.—
		bis 1100.—
201 Samt und samtartige Gewebe	1800.—	1100.—
202 Ganzseidene Gewebe, nicht besonders genannt:		
a) glatt (nicht façonné):		
1. ungefärbt oder schwarz gefärbt	850.—	480.—
2. farbig	950.—	480.—
3. bedruckt	1200.—	480.—
b) gemustert (façonné):		
1. ungefärbt oder schwarz gefärbt	1050.—	950.—
2. farbig	1150.—	950.—
3. bedruckt	1300.—	950.—
c) bestickt	1550.—	1100.—
203 Bänder (mit Ausschl. der Samtbänder):		
a) bestickt oder aus Geweben der T.-No. 197 (Krepp) und 198 (Tüll)	1600.—	1400.—
b) andere	1400.—	575.—
		950.—
		und 1050.—
204 Posamentier- und Knopfwaren:		
a) aus Kunstseide	710.—	—.—
b) andere	1000.—	—.—
205 Wirk- und Strickwaren:		
a) Meterware	1500.—	1300.—
b) andere	2000.—	1400.—
Halbseidenwaren (Gewebe aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, mit wesentlicher Beimischung von andern Spinnstoffen):		
206 Krepp und kreppartige Gewebe, Gaze und undichte Gewebe:		
a) bedruckt (oder bestickt)	1000.—	1000.—
b) andere	700.—	1000.—
207 Tülle Spitzen, auch bestickt, Luftstikkerei (Aetzware)	1200.—	1000.—
208 Möbelstoffe	1200.—	540.—
		bis 585.—
209 Samt und samtartige Gewebe	1000.—	750.—
		und 1000.—
210 Halbseidene Gewebe, nicht besonders genannt:		
a) glatt (nicht façonné):		
1. ungefärbt	550.—	540.—
2. gefärbt	700.—	540.—
3. bedruckt	700.—	540.—
b) gemustert (façonné):		
1. ungefärbt	650.—	585.—
2. gefärbt	750.—	585.—
3. bedruckt	850.—	585.—
c) bestickt	1200.—	1000.—
211 Bänder (mit Ausschl. der Samtbänder):		
a) bestickt oder aus Geweben der Tarifnummer 206 (Krepp) oder 207 (Tüll)	1200.—	1200.—
b) repsartig gewebt, in Breite von höchstens 6,5 cm, grau, braun, grün oder schwarz (Herrenhutbänder)	550.—	450.—
	700.—	550.—
c) andere		und 600.—
212 Posamentierwaren:		
a) aus Kunstseide	500.—	—.—
b) andere	700.—	—.—

T.-No.	Zollsatz in G. Kr. für 100 kg	
	Neuer Tarif	Alter Tarif
213 Wirk- und Strickwaren:		
a) Meterware	700.—	600.—
b) andere	1000.—	600.—
Zu T.-No. 202 und 210: Aetzgrund (un- gemusterte, ganz- und halbseidene Ge- webe zur Herstellung von Luftstickerei) auf Erlaubnisschein:	100.—	200.—

Anmerkung: Seidene und halbseidene Gewebe, die nur mit ein-
fachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen
sind, werden mit einem Zuschlag von 5% zu dem Zoll des
betreffenden Gewebes belegt.

Bei der Beurteilung der neuen Zollansätze ist zu berücksich-
tigen, daß diese nur noch in voller Goldparität (zurzeit das
14,000fache des neuen Ansatzes) erhoben werden, während bis
zum 31. Dezember 1924, wenigstens für die Gewebe der T.-No.
202 und 210 (ganz- und halbseidene Gewebe, nicht besonders
genannt) der Zoll in Form des 10,000fachen des geltenden An-
satzes entrichtet werden konnte, was eine Ermäßigung gegen-
über der Goldparität um ungefähr ein Drittel bedeutete.

Wie schon oben erwähnt, beruht eine Reihe der neuen Zölle
auf Ansätzen, die auf dem Wege von Handelsverträgen schon eine
gewisse Ermäßigung erfahren haben. Es gilt dies insbesondere
für die Gewebe der T.-No. 202 (ganzseidene Gewebe, glatt und
gemustert), 210 (halbseidene Gewebe, glatt) und 211 (halb-
seidene Bänder). Von Tarifverträgen sind dagegen bisher un-
berührt geblieben u. a. die Gewebe der T.-No. 197 und 206 (ganz-
und halbseidener Kreppe und undichte Gewebe), 203 (ganzseidene
Bänder) und 210 (halbseidene Gewebe, gemustert). Es bleibt
also für die bevorstehenden Vertragsunterhandlungen zwischen
Österreich und der Schweiz noch ein weites Feld offen, wobei
natürlich auch die Positionen, die schon durch Handelsverträge
mit andern Staaten gebunden sind, gleichfalls einer Prüfung un-
terzogen werden dürften.

Bei der Beurteilung der neuen, zum Teil außerordentlich er-
höhten österreichischen Zölle, ist in Berücksichtigung zu ziehen,
daß die Erzeugnisse der tschechischen Seiden-
weberei infolge einer eigenartigen und zweifellos mit den
Grundsätzen der Meistbegünstigung in Widerspruch stehenden
Auslegung des Veredelungsverkehrs durch die österreichische Re-
gierung, zollfrei nach Österreich gelangen. Auf diese
Weise entgeht Österreich nicht nur der größte Teil der Zoll-
einnahmen aus den Seidenwaren, sondern es laufen die Zoll-
erhöhungen auf nichts anderes hinaus, als auf eine noch stär-
kere Begünstigung einer ausländischen, d. h. der tschechischen
Seidenindustrie, die, so merkwürdig dies klingen mag, bei der Fest-
setzung der neuen Zölle auch das maßgebende Wort gehabt
haben soll.

Ungarn. Neuer Zolltarif für Seidenwaren. In der letzten De-
zembernummer der „Mitteilungen“ wurde die Aufhebung des un-
garischen Einfuhrverbotes für Seidenwaren und die gleichzeitige
Inkraftsetzung eines erhöhten Zolles für ganz- und halbseidene
Gewebe mit Wirkung ab 1. Januar 1925 gemeldet.

Die neuen Ansätze lauten für die wichtigsten Artikel der
Seidenkategorie wie folgt:

T.-No.	Goldkronen je Kg
596 Kreppe, Gaze und florartig gewebte Stoffe aus Seide	54.—
597 Ganzseidene Gewebe, andere:	
a) glatt:	
1. roh, gebleicht oder schwarz gefärbt	36.—
2. anders gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	45.—
b) gemustert:	
1. roh, gebleicht oder schwarz gefärbt	45.—
2. anders gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	54.—
600 Halbseidene Gewebe, d. h. Gewebe, in welchen entweder Kette oder Schuß nicht aus Seide, Floret-, Bourette-, bezw. Kunstseide be- steht, insofern der Beisatz dieser letzteren 15% übersteigt:	
a) glatt:	
1. roh	25.—
2. gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	29.—
b) gemustert:	
1. roh	28.—
2. gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	32.—
Tülle und tüllartige Stoffe mit Ausnahme derartiger bestickter Stoffe:	
a) aus Seide	70.—
b) aus Kunstseide oder Halbseide	10.—

T.-No.	Goldkronen je Kg.
Anmerkung: Seidengewebe mit Kette und Schuß fallen unter die T.-No. 600. Glatte Halbseidengewebe, höchstens 57 cm breit, mit repsartig gewobenen Rändern	14.50
622 Bänder:	
e) aus Seide oder Kunstseide:	
1. Samtbänder	54.—
2. aus Tüll oder Gaze oder gemustert oder bestickt	38.—
3. andere	35.—
f) aus Halbseide (d. h. mit einem Beisatz von mehr als 15%, doch höchstens 50%):	
1. aus Tüll oder Gaze oder bestickt, sowie Samtbänder	34.—
2. elastische Bänder	15.—
3. andere	20.—
g) konfektioniert, auch mit Bestandteilen aus Metallen, Leder, Kautschuk oder anderen Materialien fallen je nach ihrer Beschaf- fenheit unter die Positionen a—f) mit einem Zuschlag von 50%.	

Dänemark. Zollerhöhungen. Die dänische Regierung hat zum
Schutze der dänischen Währung ein Gesetz erlassen, das vom
Parlament angenommen worden ist und dessen Bestimmungen am
1. Januar 1925 in Kraft getreten sind. Das Gesetz sieht u. a.
auch Zollerhöhungen vor für Seiden- und Pelzwaren. Für Seiden-
waren wird zum heutigen Zoll ein Zuschlag von 10% erhoben.
Demgemäß stellen sich, vorläufig für die Dauer von zwei Jahren,
d. h. bis 31. Dezember 1926, die Ansätze für die wichtigeren Po-
sitionen der Seidenkategorie wie folgt:

T.-No.	
186 Garn und Zwirn aus gezwirnter oder un- gezwirnter Seide, oder Seide enthaltend	5.50 Kr. per kg
219 Gespinstwaren, ganz oder teilweise aus Seide, nicht anderweitig genannt (ausge- nommen Seidenbeutelstuch)	38,5% vom Wert
220 Wollene, nicht samtartig gewebte Klei- derstoffe (Meterware), im Gewicht von 300 gr. oder mehr per m ² , Seide bis höch- stens 3% vom Gewicht enthaltend	3.30 Kr. per kg
291 Seide und Kunstseide, roh, auch Seiden-	5.50 Kr. per kg

Neuer tschechoslowakisch-österreichischer Zolltarifvertrag. Von
der Textilsektion der tschechoslowakischen Handelskammer in Wien
wurde uns ein längeres Exposé über den neuen Zolltarif mit
Österreich übermittelt. Wir entnehmen demselben die Aus-
führungen, die der Obmann der Textilsektion, Herr Moritz v.
Doctor anläßlich der Plenarsitzung der Textilsektion am 23. Januar
a. c. erstattete.

Der am 2. Jänner a. c. in Kraft getretene tschechoslowakisch-
österreichische Handelsvertrag bedeutet zweifellos einen Fortschritt
in den Handelsbeziehungen dieser beiden Staaten und zwar vor
allem deshalb, weil durch diesen Vertrag die bis jetzt in Geltung
gestandenen Ein- und Ausfuhrverbote wenigstens in der Haupt-
sache beseitigt wurden.

Auf dem speziellen Gebiete der Textilzölle bieten die bei den
Verhandlungen erzielten Ergebnisse zunächst ein für die tschecho-
slowakische Republik ungünstiges Bild. Diese Wirkung ist aber
mehr eine optische und darauf zurückzuführen, daß in Öster-
reich der neue autonome Zolltarif gleichzeitig mit dem Handels-
vertrag veröffentlicht wurde, sodaß sich die Vertragssätze eigent-
lich unmittelbar an die bis zum Ende des vorigen Jahres be-
stehenden Zölle des alten österreichischen Tarifs vom Jahre
1906 anschließen.

Der Erfolg der tschechischen Vertragsunterhändler besteht dem-
nach darin, daß es ihnen gelungen ist, bei den für die tschecho-
slowakische Republik wichtigsten Positionen eine Ermäßigung
dieser erhöhten autonomen Zölle zu erreichen. Andererseits hat
sich die tschechoslowakische Republik zu einer ziemlich weit-
gehenden Ermäßigung ihrer Textilwarenzölle entschlossen, die mit
Ausnahme von jenen Artikeln, für welche österreichischerseits
kein Interesse angemeldet war, zwischen 15 bis 50 Prozent
der bisherigen Zölle schwankt. Dieser Abbau des Zollschatzes
müßte normalerweise zu einer entsprechenden Senkung des Preis-
niveaus der Textilwaren in der tschechoslowakischen Republik
führen.

In den meisten Zweigen der Industrie findet jedoch auf dem
tschechoslowakischen Inlandmarkt ein ziemlich scharfer Konkurrenz-

kampf zwischen den Produzenten statt, sodaß die Preislage nicht auf einer vollen Kalkulation beruht, sondern in erster Reihe von den jeweiligen Absatzverhältnissen beeinflusst wird. Es wären somit die Preise für die meisten Textilartikel in der tschechoslowakischen Republik schon bisher auf einem Niveau, welches den nunmehr ermäßigten Zöllen einigermaßen entspricht und es sind somit weitere Rückwirkungen des neuen Handelsvertrages auf die innere Preisgestaltung kaum zu erwarten. Ebenso wenig, daß der österreichische Textilwarenxport nach der tschechoslowakischen Republik durch die im Vertragswege herabgesetzten tschechoslowakischen Textilzölle eine erhebliche Zunahme erfahren wird, weil in den meisten Zweigen der tschechoslowakischen Industrie eine den Inlandbedarf bedeutend übersteigende Produktion besteht.

Internationaler Handelsverkehr. (Auszug aus der „Wollen- und Leinen-Industrie“, Reichenberg.)

Albanien. Q. Koci & Sha. Sarande, Santi Quaranta, interessiert sich für die Ueberrnahme von Vertretungen in Textilien. (Korr. deutsch.)

Bulgarien. Michael A. Semo, Sofia, Str. Exarch-Josef I, erbittet Offerten in Bändern. (Korr. deutsch.)

Deutschland. H. Goldbach, Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 110—120, erbittet Offerten in Seidenstoffen für Kravatten. — C. Herz & Co. G.m.b.H. in Stuttgart, Silberburgstr. 126, sind Einkäufer für englische Importhäuser und suchen Verbindungen mit Fabrikanten von kunstseidenen Stoffen.

Griechenland. Benjamin Bros, Saloniki, Han Franses 12, bewirbt sich um Vertretungen in Textilien. (Korr. deutsch und französisch.) — K. Lagoudakis & Co., in Rethymos, Kreta, Konstantine 9, interessieren sich für Vertretungen in Textilien, Wirkwaren etc. (Korr. englisch und französisch.)

Großbritannien. M. Jliadis, London EC 2, Bishopsgate 4, Cockhill (New Street), will Maschinen zur Erzeugung von Wirk- und Strickwaren beziehen. (Korr. englisch.)

Indien. Gian Chand Mehra & Co., Lahore, Gian Bhawan Saturmandi, wünscht Vertretung von Schweizerstickereien zu übernehmen. (Korr. englisch.)

Niederlande. Harm de Wilde & Co., Amsterdam, Hartenstraat 13, interessieren sich für die Ueberrnahme von Vertretungen in Seiden- und Wollstoffen für Holland und die Kolonien. (Korr. deutsch.)

Schweiz. Zürcher Einkaufsagent für Seidenstoffe und sonstige Textilfabrikate schweizerischer Provenienz, offeriert ausländischen Firmen seine Dienste für kommissionsweisen Einkauf. Offerten an die Redaktion der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Oerlikon b. Zürich.

Kobe's Seiden-Export.

Von einem Mitarbeiter in Japan geht uns folgender Bericht zu, welcher an Hand von Daten aus dem in Kobe erscheinenden „Japan Chronicle“ vom 21. Dezember 1924, die Entwicklung Kobes als Seidenplatz illustriert. Unser Mitarbeiter schreibt:

Viel ist schon über Kobes Seidenexport geschrieben worden und den grimmigen Streit der daran beteiligten Interessen — ein Streit der damit endete, daß Yokohama die Großbank (Yokohama Specie Bank) auf seine Seite zu ziehen wußte und dadurch den Seideexporthäusern Kobes die finanziellen Zuschüsse abschnitt. Der Verlust war aber für den Platz Kobe nicht so groß, wie man zuerst befürchtete und die fortgesetzte Ausfuhr von diesem Hafen, die in der Saison noch zunahm, zeigt, daß sich das Geschäft auf gesundem Boden befindet, wenngleich Kobe an zweiter Stelle steht, soweit es sich um die Rohseide handelt.

Mit dem Rohseidenhandel hat auch das Geschäft in Seidenwaren stark zugenommen; mehrere Exportfirmen machen gute Gewinne. Im Nachstehenden sind die hauptsächlichsten Exportziffern für Kobe zu ersehen:

	1924	1923		1924	1923
Rohseide	Yen	Yen	Seiden-Satin	Yen	Yen
Januar	7519000	—	Januar	532000	104000
Februar	3899000	—	Februar	477000	100000
März	5373000	—	März	458000	116000
April	5506000	—	April	413000	98000
Mai	4580000	—	Mai	509000	64000
Juni	3402000	—	Juni	542000	81000
Juli	5875000	—	Juli	745000	61000
August	8577000	—	August	1183000	124000
September	10217000	3765000	September	455000	185000
Oktober	10086000	17620000	Oktober	324000	162000
10 Monate	66983000	21385000	10 Monate	5638000	1090000

	1924	1923		1924	1923
Pongee und Fuji	Yen	Yen	Seiden-Grège	Yen	Yen
Januar	2388000	336000	Januar	1008000	75000
Februar	1941000	299000	Februar	1011000	112000
März	2340000	351000	März	942000	92000
April	3083000	552000	April	991000	87000
Mai	2965000	416000	Mai	1086000	175000
Juni	4641000	413000	Juni	1254000	104000
Juli	3462000	323000	Juli	1560000	82000
August	3776000	630000	August	1590000	88000
September	4253000	897000	September	1321000	213000
Oktober	3639000	2565000	Oktober	826000	381000
10 Monate	32488000	6781000	10 Monate	11589000	1409000

Das Total für die 10 Monate umfassende Periode stellt sich wie folgt:

	1924	1923
	Yen	Yen
Rohseide	66,983,000	21,385,000
Gespinnene Seide	1,827,000	606,000
Abfallseide	7,580,000	759,000
Habutai	47,089,000	7,129,000
Seidensatin	5,638,000	1,090,000
Pongee und Fuji	32,488,000	6,781,000
Seidencrepe	11,589,000	1,409,000
Total	173,194,000	39,159,000

Ein Vergleich des 10 Monate umfassenden Exports zeigt eine fünffache Zunahme ringsherum, wobei die Monate September und Oktober 1923 inbegriffen sind, wo alles durch Kobe ging, der damals einzige verfügbare Hafen.

Industrielle Nachrichten

Schweiz.

Die Kunstseide und ihre Zukunftsaussichten. Ueber dieses Thema sprach vor kurzem in einer stark besuchten Versammlung in St. Gallen der Direktor der neuen Viskose Suisse in Heerbrugg-Widnau, Herr Oberst Häusermann. Wie wir dem „Fachblatt Schifflickerei“ entnehmen, schilderte Herr Häusermann den Werdegang der Kunstseidenindustrie, wobei er in den geschichtlichen Erinnerungen zurückgriff bis in die Zeiten Reaumur's (1734), Audemars (1855) und Chardonnets, der im vergangenen Jahre gestorben ist und mit seinen Kunstseideerzeugung-

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Dezember 1924

Konditioniert und netto gewogen	Dezember		Januar/Dezember	
	1924	1923	1924	1923
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	12,001	10,631	162,453	175,073
Trame	5,450	8,887	79,097	91,091
Grège	5,264	5,625	80,395	37,042
Kunstseide	573	—	27,182	—
Divers	224	—	760	151
	23,512	25,143	349,887	303,357

Untersuchung in	Titre	Nach- messung	Zwirn	Elastizi- tät und Stärke	Ab- kochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	6,264	—	880	2,880	5
Trame	3,329	2	100	—	5
Grège	640	—	—	80	—
Schappe	49	39	130	40	—
Kunstseide	2,146	12	347	420	—
Divers	122	73	60	—	—
	12,550	126	1,517	3,420	10

BASEL, den 31. Dezember 1924.

Der Direktor: J. Oertli.